

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der EXYTRON-GmbH, Kurt-Dunkelmann-Straße 5, 18057 Rostock

Stand: 01.01.2018

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXYTRON GmbH (EXYTRON) gelten für alle mit der EXYTRON GmbH geschlossenen Kaufverträge. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, EXYTRON hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn EXYTRON in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

Vertragspartner ist:

EXYTRON GmbH
Kurt-Dunkelmann-Straße 5
18057 Rostock

(nachfolgend EXYTRON genannt)

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Bestellungen und schriftlich von uns erstellten Angebote gelten die nachfolgenden AGB.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass EXYTRON nochmals auf sie hinweisen muss. Verwendet der Unternehmer entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn EXYTRON diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrages

1. Der Kaufvertrag mit der EXYTRON GmbH kommt nach Abgabe der gegenseitigen Willenserklärung zustande.

2. Der schriftliche Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung von EXYTRON, regeln die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig und abschließend. Darin nicht wiedergegebene mündliche Erklärungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
3. Prospektangaben, Datenblätter, Muster, technische Zeichnungen oder Abbildungen sowie sonstige zur Beschreibung des Kaufgegenstandes geeignete Materialien, dienen nur dann der Eigenschaftsbeschreibung des Kaufvertrages, wenn sie in dem schriftlichen Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Bezug genommen worden sind.
4. Garantien der Hersteller in Prospektangaben sowie sonstigen zur Beschreibung des Kaufgegenstandes geeignete Materialien binden allein den Hersteller und begründen keinerlei Ansprüche gegenüber EXYTRON. Die Hersteller der von EXYTRON vertriebenen Produkte und die Lieferanten von EXYTRON sind nicht berechtigt, Erklärungen mit Wirkung für und gegen EXYTRON abzugeben.

§ 3 Produkteigenschaften

1. EXYTRON behält sich Abweichungen in Farbe, Form, Maßen und Konstruktion vor, soweit diese Abweichungen dem Kunden zumutbar sind und die Verwendung der Ware zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht gefährdet wird.
2. Im Falle einer Produktionseinstellung oder -umstellung ist EXYTRON berechtigt, anstelle des bestellten Produkts Nachfolgeprodukte bzw. technisch gleichwertige Produkte, insbesondere eine andere Leistungsklasse derselben Produktserie, die geringfügig (maximal 5 %) von den Leistungsdaten des bestellten Produkts abweicht, zu liefern.

§ 4 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Pflichten, einschließlich der Nacherfüllung, ist der Sitz von EXYTRON in Rostock. Das gilt auch dann, wenn die Auslieferung des Kaufgegenstandes durch EXYTRON selbst erfolgt.

§ 5 Preise

Es gelten die in dem schriftlichen Vertrag oder der Auftragsbestätigung fixierten Preise. Erhöhungen der Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Frachtkosten, Zoll, Versicherung sowie Verpackungskosten und sonstige Nebenkosten sind in den Preisen nur enthalten, falls dies ausdrücklich bestätigt ist. Sind diese nicht enthalten, werden sie von EXYTRON in angemessener Höhe geltend gemacht.

§ 6 Zahlungen

Die Zahlungsmethode wird individuell vereinbart.

§ 7 Lieferfristen und Auslieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk.
2. Von EXYTRON in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur als annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Kunde der EXYTRON GmbH zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Kunde unter Ausschluss anderer Rechte berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die erfolgte Lieferung hat für den Kunden kein Interesse mehr. Gerät EXYTRON aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, kann die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückgetreten werden.
6. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen zu verlangen.
7. Bei teilweiser Lieferung kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die restliche Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.
8. Wird die Ware vom Kunden zehn Tage nach dem bestätigten Liefertermin ganz oder teilweise nicht abgenommen oder bei Lieferung auf Abruf, einschließlich des Abrufs von Teilmengen, nicht innerhalb von zehn Tagen nach Datum des bestätigten Verfügbarkeitstermins abgerufen, so ist die EXYTRON GmbH berechtigt, wahlweise die Bestellung des Kunden in die nächste Verfügbarkeit zu schieben, d. h. nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern oder die Ware einzulagern und für jede angefangene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes zu verlangen oder nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren und eine Stornogebühr in Höhe von 15 %

des stornierten Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

9. EXYTRON ist berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 50,00 EUR ab der zweiten dem Kunden zuzurechnenden Verschiebung eines bestätigten Liefertermins zu erheben. Führen dem Kunden zuzurechnende Verschiebungen eines bestätigten Liefertermins zu einer Verschiebung von wenigstens 28 Kalendertagen, ist EXYTRON berechtigt, von den in der in Ziffer 8. bestimmten Möglichkeiten entsprechend Gebrauch zu machen.

10. Eine Selbstabholung der Ware ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. EXYTRON behält sich das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden bestehender Zahlungsverpflichtungen vor.

2. Der Kunde darf einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenstand weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

3. Veräußert der Kunde die Ware weiter oder verwendet er sie zur Erfüllung eines Werkvertrages, so tritt er schon jetzt die sich aus dem Weiterverkauf, dem Werkvertrag oder dem sonstigen Vertragsverhältnis, in dessen Zuge das Vorbehaltseigentum von EXYTRON untergeht, seine Zahlungsansprüche in Höhe des EXYTRON geschuldeten, offenstehenden Kaufpreises einschließlich der Nebenkosten, als Sicherheit an EXYTRON ab. EXYTRON nimmt die Abtretung an. Der Kunde hat seine Auftraggeber anzuweisen, Zahlungen aus den abgetretenen Forderungen unmittelbar an EXYTRON zu leisten, soweit dies zur Tilgung der offenen Verbindlichkeiten erforderlich ist. EXYTRON ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen. Anderweitige Verfügungen über die Kaufgegenstände sind dem Kunden nicht gestattet.

4. Im Falle eines Vollstreckungszugriffes oder der Geltendmachung von Pfandrechten Dritter, an den dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenständen, hat der Kunde den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Er hat unverzüglich EXYTRON eine Anzeige über die von Seiten des Dritten geltend gemachten Ansprüche zu machen.

5. EXYTRON wird Vorbehaltseigentum freigeben, soweit und sofern sein Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

6. Der Kunde ist verpflichtet, einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasser- sowie sonstige Schäden zugunsten von EXYTRON zu versichern. EXYTRON ist berechtigt, einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Feuer und Wasser- sowie sonstige Schäden zugunsten EXYTRON zu versichern, wenn nicht der Kunde auf Aufforderung binnen 5 Werktagen eine angemessene Versicherung nachweist. Der Kunde tritt EXYTRON Ansprüche auf Auszahlung der Entschädigungssumme gegen den Versicherer,

einer von ihm abgeschlossenen Versicherung, hiermit im Voraus als Sicherheit ab. EXYTRON nimmt die Abtretung an.

7. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware, durch den Käufer, wird immer für EXYTRON vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die EXYTRON nicht gehört, so erwirbt EXYTRON Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen, im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.3 dieser Vertragsbedingungen gilt nicht bei einer Lieferung nach Dänemark, da das dänische Sachenrecht einen verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht kennt. Eine Weiterveräußerung ist in diesem Falle nur bei ausdrücklicher Ermächtigung im Einzelfall durch EXYTRON zulässig. EXYTRON wird diese Zustimmung erteilen, sofern der Kunde hinreichende Ersatzsicherheiten zur Verfügung stellt. Wenn die Ermächtigung zur Weiterveräußerung nicht erteilt wird, stehen EXYTRON im Falle der Weiterveräußerung durch den Kunden Schadensersatzansprüche zu.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug trotz Fristsetzung, ist EXYTRON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Geschäftspartners zurückzunehmen oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

§ 9 Mangelansprüche sowie Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Wegen unwesentlicher Mängel, welche die Verwendung der Ware zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht gefährden, darf der Kunde die Annahme der Ware nicht verweigern. Ihm stehen auch in diesem Falle allein die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

2. Mangelansprüche des Kunden werden auf sein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt auch ein zweiter Versuch der Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde Minderung verlangen oder nach einer Wahl von dem Vertrag zurücktreten.

3. Sämtliche Ansprüche, die sich aus der Mangelhaftigkeit der von EXYTRON gelieferten Ware herleiten – einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz sowie deckungsgleiche konkurrierende Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung – verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, wenn nicht der Kaufgegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die von EXYTRON vertriebenen Waren sind nur dann dazu bestimmt, für Bauwerke verwendet zu werden, wenn EXYTRON oder der Hersteller hierauf ausdrücklich hinweisen. Unberührt von der vorstehenden Regelung in den Ziffern 9.1 und 9.2 S. 1 bleibt die Haftung für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Unberührt bleiben ferner die Regelung über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen im Sinne von § 479 BGB.

4. Der Kunde hat den Kaufgegenstand unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Beanstandungen hinsichtlich der bei Untersuchung erkennbaren Abweichungen in Menge und Qualität bei EXYTRON anzuzeigen. Die Anzeige muss in Schriftform binnen acht Tagen seit der Ablieferung bei EXYTRON eingehen.
5. Der Rückgriffsanspruch des Kunden aus § 478 BGB ist auf dasjenige beschränkt, was der Kunde auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen dem Verbraucher gegenüber zu leisten verpflichtet ist. Für eine darüberhinausgehende Haftung etwa auf der Grundlage übernommener Garantien oder sonstiger haftungserweiternder Vereinbarungen ist ein Rückgriff auf EXYTRON ausgeschlossen.
6. Nach Ablieferung der Ware obliegt es allein dem Kunden, für eine ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung Sorge zu tragen.
7. Der Kunde hat die Kosten der Prüfung, ob ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, vollständig zu tragen, wenn der Schaden der Ware offensichtlich durch eine unsachgemäße Behandlung oder Lagerung der Ware durch den Kunden verursacht wurde.

§ 10 Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Kunden sind mit den nachstehenden Ausnahmen ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die Schadenersatzansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EXYTRON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Ausschluss gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von EXYTRON, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der vorstehende Ausschluss gilt des Weiteren nicht für die Ansprüche aus der Verletzung, der sich aus dem Vertrag ergebenden wesentlichen Pflichten von EXYTRON.
2. Soweit die Schäden nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, sind Schadenersatzansprüche des Kunden auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

§ 11 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, ihm aus diesem Vertrag zustehende Ansprüche ohne eine Zustimmung von EXYTRON an Dritte abzutreten.

§ 12 Außerordentliches Rücktrittsrecht

EXYTRON kann von dem Vertrag in Bezug auf die noch nicht beiderseits erfüllte Leistung zurücktreten, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, von ihm oder in zulässiger Weise von EXYTRON oder einem anderen Gläubiger die Durchführung des Insolvenzverfahrens gemäß

§§ 14 und 15 InsO bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 13 Gewährleistung und Garantien

1. Soweit nicht nachstehend ausdrücklich anders vereinbart, gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

2. Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang; die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gegenüber Unternehmern gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware nur unsere eigenen Angaben und die Produktbeschreibungen des Herstellers, die in den Vertrag einbezogen wurden; für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstige Werbeaussagen übernehmen wir keine Haftung. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, leisten wir gegenüber Unternehmern zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Die vorstehenden Einschränkungen und Fristverkürzungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie Arglist
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)
- im Rahmen eines Garantieversprechens, soweit vereinbart
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Informationen zu gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Garantien und deren genaue Bedingungen finden Sie jeweils beim Produkt und auf besonderen Informationsseiten im Onlineshop.

§ 14 Technische Beratung

Etwaige anwendungstechnische Beratung von EXYTRON in Wort, Schrift oder durch Versuche außerhalb einer gesonderten Vereinbarung zur Beratung (vergütungspflichtiger Beratungsvertrag), erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von EXYTRON gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen

außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von EXYTRON und liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 15 Vertragssprache

Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist Deutsch.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rostock.

§ 17 Ergänzungsregelung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder des geschlossenen Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich zudem, die unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst nahekommt.

Rostock, den 01.01.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der EXYTRON Vertrieb GmbH, Am Technologiezentrum 5, 86159 Augsburg

Stand: 28.08.2019

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXYTRON Vertrieb GmbH (EXYTRON) gelten für alle mit der EXYTRON Vertrieb GmbH geschlossenen Kaufverträge. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, EXYTRON hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn EXYTRON in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

Vertragspartner ist:

EXYTRON Vertrieb GmbH
Am Technologiezentrum 5
86159 Augsburg

(nachfolgend EXYTRON genannt)

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Bestellungen und schriftlich von uns erstellten Angebote gelten die nachfolgenden AGB.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass EXYTRON nochmals auf sie hinweisen muss. Verwendet der Unternehmer entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn EXYTRON diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrages

1. Der Kaufvertrag mit der EXYTRON Vertrieb GmbH kommt nach Abgabe der gegenseitigen Willenserklärung zustande.

2. Der schriftliche Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung von EXYTRON, regeln die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig und abschließend. Darin nicht wiedergegebene mündliche Erklärungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

3. Prospektangaben, Datenblätter, Muster, technische Zeichnungen oder Abbildungen sowie sonstige zur Beschreibung des Kaufgegenstandes geeignete Materialien, dienen nur dann der Eigenschaftsbeschreibung des Kaufvertrages, wenn sie in dem schriftlichen Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Bezug genommen worden sind.

4. Garantien der Hersteller in Prospektangaben sowie sonstigen zur Beschreibung des Kaufgegenstandes geeignete Materialien binden allein den Hersteller und begründen keinerlei Ansprüche gegenüber EXYTRON. Die Hersteller der von EXYTRON vertriebenen Produkte und die Lieferanten von EXYTRON sind nicht berechtigt, Erklärungen mit Wirkung für und gegen EXYTRON abzugeben.

§ 3 Produkteigenschaften

1. EXYTRON behält sich Abweichungen in Farbe, Form, Maßen und Konstruktion vor, soweit diese Abweichungen dem Kunden zumutbar sind und die Verwendung der Ware zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht gefährdet wird.

2. Im Falle einer Produktionseinstellung oder -umstellung ist EXYTRON berechtigt, anstelle des bestellten Produkts Nachfolgeprodukte bzw. technisch gleichwertige Produkte, insbesondere eine andere Leistungsklasse derselben Produktserie, die geringfügig (maximal 5 %) von den Leistungsdaten des bestellten Produkts abweicht, zu liefern.

§ 4 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Pflichten einschließlich der Nacherfüllung ist der Sitz von EXYTRON in Rostock. Das gilt auch dann, wenn die Auslieferung des Kaufgegenstandes durch EXYTRON selbst erfolgt.

§ 5 Preise

Es gelten die in dem schriftlichen Vertrag oder der Auftragsbestätigung fixierten Preise. Erhöhungen der Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Frachtkosten, Zoll, Versicherung sowie Verpackungskosten und sonstige Nebenkosten sind in den Preisen nur enthalten, falls dies ausdrücklich bestätigt ist. Sind diese nicht enthalten, werden von EXYTRON in angemessener Höhe geltend gemacht.

§ 6 Zahlungen

Die Zahlungsmethode wird individuell vereinbart.

§ 7 Lieferfristen und Auslieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk.
2. Von EXYTRON in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur als annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Kunde EXYTRON zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Kunde unter Ausschluss anderer Rechte berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die erfolgte Lieferung hat für den Kunden kein Interesse mehr. Gerät EXYTRON aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, kann die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückgetreten werden.
6. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen zu verlangen.
7. Bei teilweiser Lieferung kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die restliche Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.
8. Wird die Ware vom Kunde zehn Tage nach dem bestätigten Liefertermin ganz oder teilweise nicht abgenommen oder bei Lieferung auf Abruf, einschließlich des Abrufs von Teilmengen, nicht innerhalb von zehn Tagen nach Datum des bestätigten Verfügbarkeitstermins abgerufen, so ist EXYTRON berechtigt, wahlweise die Bestellung des Kunden in die nächste Verfügbarkeit zu schieben, d. h. nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern oder die Ware einzulagern und für jede angefangene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes zu verlangen oder nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Auftrag ganz oder

teilweise zu stornieren und eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des stornierten Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

9. EXYTRON ist berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 50,00 EUR ab der zweiten dem Kunden zuzurechnenden Verschiebung eines bestätigten Liefertermins zu erheben. Führen dem Kunden zuzurechnende Verschiebungen eines bestätigten Liefertermins zu einer Verschiebung von wenigstens 28 Kalendertagen ist EXYTRON berechtigt von den in der in Ziffer 8. bestimmten Möglichkeiten entsprechend Gebrauch zu machen.

10. Eine Selbstabholung der Ware ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. EXYTRON behält sich das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden bestehenden Zahlungsverpflichtungen vor.

2. Der Kunde darf einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenstand weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

3. Veräußert der Kunde die Ware weiter oder verwendet er sie zur Erfüllung eines Werkvertrages, so tritt er schon jetzt die sich aus dem Weiterverkauf, dem Werkvertrag oder dem sonstigen Vertragsverhältnis, in dessen Zuge das Vorbehaltseigentum von EXYTRON untergeht, seine Zahlungsansprüche in Höhe des EXYTRON geschuldeten, offenstehenden Kaufpreises einschließlich der Nebenkosten als Sicherheit an EXYTRON ab. EXYTRON nimmt die Abtretung an. Der Kunde hat seine Auftraggeber anzuweisen, Zahlungen aus den abgetretenen Forderungen unmittelbar an EXYTRON zu leisten, soweit dies zur Tilgung der offenen Verbindlichkeiten erforderlich ist. EXYTRON ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen. Anderweitige Verfügungen über die Kaufgegenstände sind dem Kunden nicht gestattet.

4. Im Falle eines Vollstreckungszugriffes oder der Geltendmachung von Pfandrechten Dritter an den dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenständen hat der Kunde den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Er hat unverzüglich EXYTRON eine Anzeige über die von Seiten des Dritten geltend gemachten Ansprüche zu machen.

5. EXYTRON wird Vorbehaltseigentum freigeben, soweit und sofern sein Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

6. Der Kunde ist verpflichtet, einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasser- sowie sonstige Schäden zugunsten von EXYTRON zu versichern. EXYTRON ist berechtigt, einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Feuer und Wasser- sowie sonstige Schäden zugunsten EXYTRON zu versichern, wenn nicht der Kunde auf Aufforderung binnen 5 Werktagen eine angemessene Versicherung nachweist. Der Kunde tritt EXYTRON Ansprüche auf Auszahlung der Entschädigungssumme gegen den Versicherer

einer von ihm abgeschlossenen Versicherung hiermit im Voraus als Sicherheit ab. EXYTRON nimmt die Abtretung an.

7. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für EXYTRON vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die EXYTRON nicht gehört, so erwirbt EXYTRON Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.3 dieser Vertragsbedingungen gilt nicht bei einer Lieferung nach Dänemark, da das dänische Sachenrecht einen verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht kennt. Eine Weiterveräußerung ist in diesem Falle nur bei ausdrücklicher Ermächtigung im Einzelfall durch EXYTRON zulässig. EXYTRON wird diese Zustimmung erteilen, sofern der Kunde hinreichende Ersatzsicherheiten zur Verfügung stellt. Wenn die Ermächtigung zur Weiterveräußerung nicht erteilt wird, stehen EXYTRON im Falle der Weiterveräußerung durch den Kunden Schadensersatzansprüche zu.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug trotz Fristsetzung, ist EXYTRON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Geschäftspartners zurückzunehmen oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

§ 10 Mangelansprüche sowie Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Wegen unwesentlicher Mängel, welche die Verwendung der Ware zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht gefährden, darf der Kunde die Annahme der Ware nicht verweigern. Ihm stehen auch in diesem Falle allein die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

2. Mangelansprüche des Kunden werden auf sein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt auch ein zweiter Versuch der Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde Minderung verlangen oder nach einer Wahl von dem Vertrag zurücktreten.

3. Sämtliche Ansprüche, die sich aus der Mangelhaftigkeit der von EXYTRON gelieferten Ware herleiten – einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz sowie deckungsgleiche konkurrierende Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung – verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, wenn nicht der Kaufgegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die von EXYTRON vertriebenen Waren sind nur dann dazu bestimmt, für Bauwerke verwendet zu werden, wenn EXYTRON oder der Hersteller hierauf ausdrücklich hinweisen. Die Haftung für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bleibt unberührt. Unberührt bleiben ferner die Regelung über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen im Sinne von § 479 BGB.

4. Der Kunde hat den Kaufgegenstand unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Beanstandungen hinsichtlich der bei Untersuchung erkennbaren Abweichungen in Menge und Qualität bei EXYTRON anzuzeigen. Die Anzeige muss in Schriftform binnen acht Tagen seit der Ablieferung bei EXYTRON eingehen.
5. Der Rückgriffsanspruch des Kunden aus § 478 BGB ist auf dasjenige beschränkt, was der Kunde auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen dem Verbraucher gegenüber zu leisten verpflichtet ist. Für eine darüberhinausgehende Haftung etwa auf der Grundlage übernommener Garantien oder sonstiger haftungserweiternder Vereinbarungen ist ein Rückgriff auf EXYTRON ausgeschlossen.
6. Nach Ablieferung der Ware obliegt es allein dem Kunden, für eine ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung Sorge zu tragen.
7. Der Kunde hat die Kosten der Prüfung, ob ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, vollständig zu tragen, wenn der Schaden der Ware offensichtlich durch eine unsachgemäße Behandlung oder Lagerung der Ware durch den Kunden verursacht wurde.

§ 10 Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Kunden sind mit den nachstehenden Ausnahmen ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die Schadenersatzansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EXYTRON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Ausschluss gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von EXYTRON, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der vorstehende Ausschluss gilt des Weiteren nicht für die Ansprüche aus der Verletzung, der sich aus dem Vertrag ergebenden wesentlichen Pflichten von EXYTRON.
2. Soweit die Schäden nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, sind Schadenersatzansprüche des Kunden auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

§ 11 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, ihm aus diesem Vertrag zustehende Ansprüche ohne eine Zustimmung von EXYTRON an Dritte abzutreten.

§ 12 Außerordentliches Rücktrittsrecht

EXYTRON kann von dem Vertrag in Bezug auf die noch nicht beiderseits erfüllte Leistung zurücktreten, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, von ihm oder in zulässiger Weise von EXYTRON oder einem anderen Gläubiger die Durchführung des Insolvenzverfahrens gemäß

§§ 14 und 15 InsO bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 13 Gewährleistung und Garantien

1. Soweit nicht nachstehend ausdrücklich anders vereinbart, gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

2. Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang; die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gegenüber Unternehmern gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware nur unsere eigenen Angaben und die Produktbeschreibungen des Herstellers, die in den Vertrag einbezogen wurden; für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstige Werbeaussagen übernehmen wir keine Haftung. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, leisten wir gegenüber Unternehmern zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Die vorstehenden Einschränkungen und Fristverkürzungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie Arglist
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)
- im Rahmen eines Garantieversprechens, soweit vereinbart
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Informationen zu gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Garantien und deren genaue Bedingungen finden Sie jeweils beim Produkt und auf besonderen Informationsseiten im Onlineshop.

§ 14 Technische Beratung

Etwaige anwendungstechnische Beratung von EXYTRON in Wort, Schrift oder durch Versuche außerhalb einer gesonderten Vereinbarung zur Beratung (vergütungspflichtiger Beratungsvertrag), erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von EXYTRON gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von EXYTRON und liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 15 Vertragssprache

Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist Deutsch.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rostock.

§ 17 Ergänzungsregelung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder des geschlossenen Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich zudem, die unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst nahekommt.

Rostock, den 28.08.2019